

Bekanntmachung gemäß §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Antrag der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG zur Errichtung eines Geschiebe- und Treibgutfangs am Trechtingshäuser Bach (Gewässer III. Ordnung) oberhalb der Ortslage Trechtingshausen (Gemarkung Trechtingshausen, Flur 10, Flurstücke 100 und 105)

Die Kreisverwaltung Mainz-Bingen gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens gemäß § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird (Az: 21b-55202-026-4635). Oberhalb der Ortslage Trechtingshausen soll im Zuge der Maßnahme eine Abgrabung zur Rückhaltung von Geschiebematerial hergestellt und ein Treibgutfang errichtet werden. Antragstellerin für das o.g. Vorhaben ist die Verbandsgemeinde Rhein-Nahe, Koblenzer Straße 18, 55411 Bingen. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben nach Einschätzung der Kreisverwaltung Mainz-Bingen, aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht und diese Bekanntgabe können im Internetangebot der Kreisverwaltung Mainz-Bingen (www.mainz-bingen.de) unter der Rubrik Politik und Verwaltung „öffentliche Ausschreibungen und Bekanntmachungen“ nachgelesen werden.

Kreisverwaltung Mainz-Bingen
Bauen und Umwelt
- Untere Wasserbehörde -

Ingelheim, den 04.12.2023
In Vertretung

Steffen Wolf
Erster Kreisbeigeordneter

Antrag der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe zur Errichtung eines Geschiebe- und Treibgutfanges am Trechtingshäuser Bach (Gewässer III. Ordnung) in Trechtingshausen (Gemarkung Trechtingshausen, Flur 10, Flurstücke 100 und 105)

Antragstellerin: Verbandsgemeinde Rhein-Nahe, Koblenzer Straße 18, 55411 Bingen

Az.: 21b-55202-021-4636

Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG – allgemeine Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG genannten Kriterien

Die folgenden Angaben basieren auf dem Stand der vorgelegten Antrags- und Planunterlagen (Ingenieurbüro Francke + Knittel GmbH, Leibnizstraße 10, 55118 Mainz und Stadt-Land-Plus GmbH, Am Heidepark 1a in 56154 Boppard-Buchholz) vom Februar 2022:

		Bemerkungen
1.	Merkmale des Vorhabens Die Merkmale des Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen	
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und soweit relevant, der Abrissarbeiten	Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rd. 20 x 30 m. Die geplante Maßnahme nimmt ein ehemaliges Gartengrundstück sowie die Bachparzelle des Trechtingshäuser Baches (Gewässer III. Ordnung) in Anspruch. Im Plangebiet soll ein Geröllfang mit einem Volumen von ca. 186 m ³ neu hergestellt werden. Das Volumen steht nach Abschluss der Bauarbeiten als Stauraum für das anfallende Treibgut und für die anfallenden Gerölmengen, die im Falle eines Starkregenereignisses vom Fließgewässer mitgeführt werden, zur Verfügung. Hierdurch wird die Sicherheit der Unterlieger gegen Überflutungsschäden erhöht.
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	keine
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Das Vorhaben beansprucht insgesamt eine Fläche von ca. 600 m ² . Bei der beanspruchten Fläche handelt es sich um die unbefestigte Bachparzelle des Trechtingshäuser Baches sowie ein aufgelassenes Gartengrundstück. Vor Herstellung des Geschiebe- und Treibgutfanges sind vorhandene bauliche Anlagen (Gartenhütte, Zäune) und Abfälle zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen.
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	Es entstehen keine Abfälle oder Abwässer durch das Vorhaben selbst. Bodenaushub wird soweit möglich vor Ort wieder eingebaut, Überschussmassen, Gartenabfälle etc. werden ordnungsgemäß wiederverwertet oder entsorgt.

1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	Im Zuge der Baumaßnahme ist mit temporären Belastungen durch Baulärm, Bewegungsunruhe und ggf. Staubbelastung zu rechnen. Mögliche potentielle Schadstoffeinträge sind zu vermeiden, z.B. durch sorgfältige Wartung der Baufahrzeuge, Betankung außerhalb des Baufeldes. Nach Abschluss der Arbeiten sind keine Belästigungen für Wohnbereiche oder Siedlungen zu erwarten. Wenige Tage im Jahr ist mit Wartungsbedarf zu rechnen, d.h. bei Durchführung der Reinigung des Rechens und Räumung des Geschiebefangs. Hierbei kann es temporär zu Emissionen von Lärm und Abgasen kommen.
1.6	Risiko von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	Die Sicherheit der Unterlieger gegen Überflutungsschäden wird durch die Durchführung des Projektes erhöht. Treibgut und Geschiebe wird bis zu einer begrenzten Abflusshöhe im Gewässerbett oberhalb der Ortslage zurückgehalten, Gefahren durch Verstopfungen der verrohrten Bachabschnitte innerhalb der Ortslage und unmittelbar bachabwärts des Eingriffsbereichs werden minimiert. Zur Vorsorge gegen rückschreitende Erosion bei starker Verklausung des Geschiebes vor den Rechenstäben wird unterhalb dieser jeweils eine Steinsatzfläche in Magerbeton errichtet. Bei regelmäßiger Wartung und Räumung unmittelbar nach Starkregenereignissen sind keine Störfälle der Anlage zu erwarten. Unterlieger, vor allem entlang von Neuweg und Rheinstraße, sind trotz der Maßnahme angehalten, geeignete Objektschutzmaßnahmen zu treffen.
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien:	Die Maschinen sind möglichst mit Biotreibstoffen und Bioschmiermitteln zu betreiben, um Beeinträchtigungen des Bodens und der Gewässer zu vermeiden.
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle i.S. des § 2 Nr. 7 der StörfallV, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a des BImSchG:	Keine
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft	Es liegen keine Risiken für die menschliche Gesundheit durch Verunreinigungen von Wasser und Luft vor. Bei regelmäßiger Wartung und Räumung unmittelbar nach Starkregenereignissen sind keine Störfälle der Anlage zu erwarten. Dennoch wird darauf hingewiesen, dass Unterlieger, vor allem entlang von Neuweg und Rheinstraße, trotz der Maßnahme angehalten sind, geeignete Objektschutzmaßnahmen zu treffen. Dazu wird auf das Starkregen- und Hochwasservorsorgekonzept der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe bzw. der Ortsgemeinde Trechtingshausen verwiesen.

2	<p>Standort des Vorhabens Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:</p>	
2.1	<p>Bestehende Nutzung des Gebietes, insbes. als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftl. Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)</p>	<p>Unterliegend an das Plangebiet grenzt vorhandene Nutzung als Wohngebiet sowie unmittelbar eine Transformatorstation an. Die Eingriffsfläche befindet sich am Übergang vom relativ naturnahen Bachlauf hin zum abschnittsweise verrohrten, naturfernen Bachbett durch die Ortschaft.</p> <p>Südlich und westlich des Plangebietes befinden sich innerhalb der weiträumigen Waldflächen mehrere biotopkartierte Flächen.</p> <p>Westlich des Plangebietes befinden sich im südwestlichen Anschluss an den Siedlungskörper von Trechtingshausen Streuobstbrachen. Die zusammenhängenden Waldflächen im Südwesten des Plangebietes werden von Eichenmischwäldern eingenommen, südlich gelegene Waldbestände sind als Eichen-Hainbuchenmischwälder charakterisiert.</p> <p>Der Unterlauf des Trechtingshäuser Baches ist südlich des Plangebietes als gesetzlich geschütztes Biotop kartiert (Mittelgebirgsbach). Ihn umgeben in diesem Bereich Schlucht- und Hangschuttwälder aus Ahorn und Eichen. Innerhalb der zusammenhängenden Waldbestände befinden sich zahlreiche weitere gesetzlich geschützte Biotope.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich oberhalb der Ortslage Trechtingshausen, die anschließenden Waldflächen weisen forstwirtschaftliche Nutzung und Erholungsfunktion auf. Der bachbegleitende unbefestigte Weg (Verlängerung des Neuwegs) ist als Wanderweg ausgewiesen. Für Verkehr und Ver- und Entsorgung besteht keine Betroffenheit.</p>
2.2	<p>Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrundes (Qualitätskriterien)</p>	<p><i>Fläche:</i> Es kommt zu einer Beanspruchung von insg. 20 x 30 m Fläche für die Baumaßnahme zur Herstellung der Rückhaltemaßnahme. Auf dieser Fläche erfolgt eine Nutzungsveränderung durch die Anlage des Geschiebe- und Treibgutfangs einschließlich des Einbaues der Rechenanlage und Einzäunung des Geländes. Unmittelbar nördlich daran anschließend ist der Trechtingshäuser Bach verrohrt.</p> <p><i>Wasser:</i></p>

		<p>Es sind keine Wasserschutzgebiete im Plangebiet vorhanden und keine bedeutsamen Grundwasservorkommen (Vorranggebiet Grundwasserschutz) bekannt. Der Trechtingshäuser Bach wird im Rahmen der Baumaßnahme umgestaltet sowie den Gewässerlauf querende Rechen als Treibgutfang hergestellt. Des Weiteren ist der Bau einer Rampe zum Geröllfang hin geplant, um die Wartung und Reinigungsarbeiten jederzeit nach Bedarf durchführen zu können. Die Beeinträchtigungen des Fließgewässers sind hpts. baubedingt; im Rahmen der Baumaßnahme sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen zu beachten und strukturelle Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen.</p> <p><i>Boden:</i></p> <p>Der Bau des Geröllfangs mit geplanter Aufstauffläche sieht den Abtrag und anschließende Versiegelung des Bodens im Bereich des verbreiterten Bachbettes vor. Zur Schaffung strömungsberuhigter Bereiche wird das Bachbett im Fall eines Starkregenereignisses nach Westen hin verlagert. Eingebrachtes Geröll und Treibgut setzt sich in der Abgrabungsfläche zunächst ab und wird bei den anschließenden Wartungsarbeiten entfernt. Zum Schutz vor Erosion wird Magerbeton in das Bachbett eingebracht.</p> <p>Zur Erweiterung des Bachbetts abgetragenes mineralisches Bodenmaterial wird zur Schaffung einer Verwallung im nördlichen Bereich der Fläche verwendet. Diese soll im Falle einer sehr hohen Abflusskonzentration das Ausufer des Baches über den Neuweg in Richtung Siedlung verhindern.</p> <p>Zur Sicherung der Zufahrt für Wartungsarbeiten ist die Schaffung von Zufahrtsrampen als geschotterte Wege erforderlich.</p> <p><i>Natur und Landschaft, Biotopausstattung/ Lebensraumbedeutung für Tiere und Pflanzen:</i></p> <p>Die Planung führt zur Beseitigung von Vegetationsstrukturen mittlerer Eignung. Für Säugetiere (Bilchen, Fledermäuse) könnte das Gartenhaus als Winterquartier genutzt werden. Vor dem Rückbau sind daher geeignete Maßnahmen, z.B. Begehung durch eine fachkundige Person, erforderlich. Die Lebensraumverluste sind lokal und in weiten Teilen temporär. Gleiches gilt für Vögel, auch hier ist vor Räumung des Kleingartengrundstückes eine Begehung einer fachkundigen Person erforderlich.</p> <p>Hinsichtlich der Artengruppen der Reptilien, Amphibien, Insekten/Spinnen und wasserbewohnenden Arten ist keine relevante Bedeutung des Plangebietes für die Bestände geschützter Arten zu erwarten.</p>
--	--	--

		Zur Vermeidung negativer Auswirkungen und zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen bzw. sonstiger Beeinträchtigungen wurden im Rahmen des Fachbetrages Naturschutz entsprechende Maßnahmen formuliert, die zu beachten sind.
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	
2.3.1	Natura-2000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatSchG	<p>Es besteht Betroffenheit. Das Vorhaben befindet sich randlich, jedoch innerhalb des FFH-Gebietes „Binger Wald“ (FFH-6012-301). Die Bestandssituation der FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten wurde im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung betrachtet. Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Maßnahmenfläche des Ziels Z 022, welche charakterisiert wird als ein in sich geschlossenes Streuobstwiesengebiet mit altem Baumbestand, welches heute größtenteils brachgefallen ist. Als Ziel wird die Entwicklung strukturreicher Offenlandkomplexe mit Streuobstwiesen, Wäldchen und kleinen Gebüschern sowie die Wiederherstellung des FFH-Lebensraumtyps (Extensive Mähwiese der planaren/submontanen Stufe) angegeben. Im Ergebnis kommt die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zu dem Schluss, dass negative Auswirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet und seine Ziellebensräume und –arten insgesamt nicht zu erwarten sind. Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsstudie gem. § 34 BNatSchG ist nicht erforderlich. Als Ausgleich für den geplanten Eingriff ist die Pflanzung von insgesamt 6 Wildobstbäumen auf der Fläche umzusetzen. Des Weiteren wird extern auf das Ökokonto der Gemeinde Trechtingshausen mit einem Flächenäquivalent von 140 m² zugegriffen.</p> <p>Die kleinräumige randlich gelegene Maßnahme stellt zwar durch die punktuellen Versiegelungen und Eingriffe in das Bachbett und seine Uferbereiche eine erhebliche Veränderung des Oberflächengewässers dar. Der Nutzen für das Schutzgut Mensch überwiegt in diesem Fall jedoch über die unvermeidbaren, negativen Auswirkungen auf das Oberflächengewässer. Die in Anspruch zu nehmende ehemalige Gartenparzelle unterliegt keiner Nutzung und Pflege, die Gartenhütte ist stark verfallen, das Gelände ist vom tangierenden Wanderweg aus aufgrund des starken Bewuchses kaum einsehbar. Der Bachlauf entlang der Flächen weist ein relativ hohes Gefälle auf, Stillwasserzonen sind nicht vorhanden. Im Anschluss an die umzusetzende Maßnahme wird der Trechtingshäuser Bach naturfern in einer Verrohrung geführt. Insgesamt</p>

		überwiegt das Interesse des Allgemeinwohls zum Schutz der Bevölkerung vor starken Auswirkungen bei Starkregenereignissen über die Betroffenheit der übrigen Schutzgüter.
2.3.2	Naturschutzgebiete gem. § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst	Es besteht keine Betroffenheit
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente gem. § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst	Es besteht keine Betroffenheit
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach den §§ 25 und 26 des BNatSchG	Es besteht Betroffenheit. Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Rheingebiet von Bingen bis Koblenz“. Die Maßnahme stellt eine Veränderung von Boden und Gewässer dar, die nach der Rechtsverordnung einer Genehmigung bedarf. Negative Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet sind durch die Planung nicht zu erwarten. Die Lage im Seitental des Rheins oberhalb der Siedlung lässt keine Fernwirkung des Projektes hinsichtlich des UNESCO-Welterbes Mittelrheintal zu. Dennoch wird die derzeit verbrachte und durch einen Gebüschstreifen vom Wanderweg abgetrennte Fläche im Zuge der Baumaßnahmen geräumt und zukünftig auch einer regelmäßigen Wartung unterliegen. Auch die Zuwegung zum Geröllfang und den zwei Rechen muss zukünftig dauerhaft für entsprechende maschinelle Räumungsarbeiten gesichert sein. Der Übergang vom Siedlungsbereich einschließlich der benachbart des Vorhabenstandortes gelegenen Trafostation in den großräumigen Binger Wald weist keine hohe Erholungsfunktion auf, südlich angrenzend an die Maßnahme beginnt der gesetzlich geschützte Biotop „Unterlauf des Trechtingshäuser Baches“ (Mittelgebirgsbach). Ihn umgeben in diesem Bereich Schlucht – und Hangschuttwälder; innerhalb der zusammenhängenden Waldbestände des Binger Waldes befinden sich zahlreiche weitere gesetzlich geschützte Biotope.
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	Es besteht keine Betroffenheit
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG	Es besteht keine Betroffenheit
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	Es besteht keine Betroffenheit

2.3.8	Wasserschutzgebiete gem. § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, sowie Überschwemmungsgebiete gem. § 76 WHG	Es besteht keine Betroffenheit
2.3.9	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Es sind keine solchen Gegebenheiten bekannt. Daher besteht keine Betroffenheit.
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	Das Vorhaben liegt in ländlichem Gebiet.
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	Es besteht keine Betroffenheit

3	<p>Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen</p> <p>Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:</p>
---	--

3.1	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	<p><u>Entfernung zu den nächsten Siedlungen:</u> Die Ortslage Trechtingshausen befindet sich in räumlicher Nähe unterliegend zum geplanten Geröllfang. Mit Errichtung des Geschiebe- und Treibgutfangs sollen die Unterlieger zukünftig im Starkregenfall gegen Überflutungsschäden besser geschützt werden, wobei darauf hingewiesen wird, dass ein absoluter Schutz nicht möglich ist. Treibgut und Geschiebe, das vom Trechtingshäuser Bach Richtung Ortslage mitgeführt wird, wird soweit wie möglich im Geröllfang zurückgehalten.</p> <p><u>Verkehrsströme:</u> Es besteht keine Betroffenheit.</p>
3.2	Dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	Ist nicht gegeben.
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	<p><u>Eingriff Flora/Fauna:</u> Im Plangebiet befindet sich keiner der aufgeführten FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I. Eine Beeinträchtigung liegt damit nicht vor. Keine Relevanz. Um potentielle Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Binger Wald“ zu bewerten, werden einzelne Zielarten des Anhangs II der FFH-RL beschrieben und ihr Vorkommen abgeschätzt. Bezüglich der Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Gelbbauchunke, Kamm-Molch, Hirschkäfer und Spanischer Flagge ist davon auszugehen, dass keine geeigneten Lebensraumbedingungen bestehen z.B. wegen fehlenden Totholzes, Baumhöhlen etc, bei der Spanischen Flagge wird darauf hingewiesen, dass weitere Gartenbrachen im Umfeld als Lebensraum zur Verfügung stehen. Zusätzlich wird der Feuersalamander betrachtet, der im Trechtingshäuser Bach bestätigte Vorkommen hat. Das Plangebiet weist stellenweise geeignete Verstecke auf, es ist davon auszugehen, dass sich bachaufwärts weitere geeignete Habitate befinden. Unter Beachtung der Vermeidungs-, Minderungs- und Ersatzmaßnahmen des Fachbeitrags Naturschutz sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten. U.a. ist vor Rückbau des Gartenhauses eine Begehung durch eine fachkundige Person durchzuführen. Die Fristen des BNatSchG für Rodungen sind zu beachten. Des Weiteren sind Ersatzpflanzungen von 6 Wildobstbäumen im Nachgang an die Bauarbeiten umzusetzen sowie 140 m² Fläche im Ökokonto der Ortsgemeinde Trechtingshausen zu verrechnen.</p> <p><u>Eingriff Klima:</u> Kein negativer Eingriff. Daher keine Relevanz.</p> <p><u>Eingriff Boden:</u></p>

		<p>Eingriff in den Boden durch Erdbewegungen und Befestigungen im Bereich des Geröllfangs. Entsprechende Ausgleichs-, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind vorgesehen.</p> <p><u>Eingriff Gewässer:</u> Eingriff in den Bestand des Gewässers III. Ordnung. Kein Eingriff in das Grundwasser. Entsprechende Ausgleichs-, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind vorgesehen. Keine Relevanz.</p> <p><u>Eingriff Landschaftsbild/Erholung:</u> Entsprechende Ausgleichsmaßnahmen sind vorgesehen. Keine Relevanz.</p> <p><u>Eingriff Mensch (z.B. Geruch, Lärm):</u> Kein Eingriff, keine Relevanz.</p>
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.
3.5	dem vorauss. Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.
3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Negative Auswirkungen durch das Zusammenwirken mit Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben sind nicht zu erwarten.
3.7	der Möglichkeiten, die Auswirkungen zu vermindern	s. 3.1 und 3.3
4.	Zusammenfassende Bewertung	Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter nicht zu erwarten ist. Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann verzichtet werden.

Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung kann verzichtet werden. Nach § 5 Abs. 2 UVPG ist diese Feststellung der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

16.11.2023

aufgestellt:

i.A. B. Kraß

(Sachbearbeiterin)

Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Bauen und Umwelt; Fachbereich Umwelt – Untere Wasserbehörde, Konrad-Adenauer-Straße 34, 55218 Ingelheim